



Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

- 1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitrags- und Zahlungspflichten aller Mitglieder des Turnvereins Worms-Leiselheim 1863 e.V. – nachfolgend „Verein“ genannt und ergänzt § 6 der Satzung. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Satzung vor.
- 2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Mitglied die Vereinsangebote nutzt, maßgeblich ist ausschließlich die Mitgliedschaft im Verein.
- 3) Jedes Vereinsmitglied muss zumindest eine passive Mitgliedschaft im Hauptverein besitzen, wofür ein Hauptvereins-Grundbeitrag anfällt. Ergänzend kann jedes Mitglied in eine oder mehrere Abteilungen oder Gruppen eintreten, wodurch zusätzliche Abteilungs- oder Gruppenbeiträge anfallen. Jede Änderung der Abteilungs- oder Gruppenmitgliedschaften, der personenbezogenen Daten und Kontaktdaten muss der Mitgliederverwaltung des Vereins in Textform z.B. per E-Mail mitgeteilt werden.
- 4) Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der in der Aufnahmebestätigung genannt ist und endet bei satzungsgemäßigem Austritt. Der Austritt muss in Textform z.B. per E-Mail und fristgerecht entsprechend § 7 der Satzung gegenüber dem Verein erklärt werden. Die bloße Abmeldung vom Trainingsbetrieb oder gegenüber einer Übungsleitung beendet die Vereinsmitgliedschaft nicht.

Ein Austritt nur aus einer Abteilung oder Gruppe ist jeweils zum nächsten Quartal möglich und beendet nicht die Mitgliedschaft im Hauptverein. In diesem Fall bleibt mindestens der Hauptvereins-Grundbeitrag geschuldet, soweit keine andere Abteilungszuordnung besteht.

- 5) Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 6) Interessierte können kostenfrei analog des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Rheinland-Pfalz in Form von Probetrainings an den Trainingsstunden teilnehmen ohne Vereinsmitglied zu sein. Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Beitragsordnung sind Probetrainings für maximal einen Monat zulässig, anschließend muss eine Mitgliedschaft abgeschlossen werden, um weiter an den Trainingsstunden teilnehmen zu können.

§ 2 Zahlungsarten, Fälligkeiten, Mahnwesen

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils quartalsweise im Voraus vom Verein mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Hierfür verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied gem. § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu hinterlegen und für ausreichende Kontodeckung zum Abbuchungszeitpunkt zu sorgen.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de



- 2) Die Abbuchungen erfolgen grundsätzlich im Januar für den Zeitraum Januar bis März, im April für den Zeitraum April bis Juni, im Juli für den Zeitraum Juli bis September und im Oktober für den Zeitraum Oktober bis Dezember.
- 3) Sollte eine Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat insbesondere wegen fehlender Kontodeckung oder Zurückweisung der Abbuchung nicht durchgeführt werden können, sind die Rückbuchungsgebühren der Bank vollumfänglich vom betroffenen Kontoinhaber zu erstatten.

Weiterhin kann das Mitglied zur Zahlung der ausstehenden Beträge aufgefordert werden. Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt die offenen Beiträge in Textform z.B. mittels E-Mail anzumahnen, sowie weitere SEPA-Lastschufteinzüge der fälligen Beträge unabhängig des quartalsweisen Zahlungsturnus durchzuführen. Für jede erfolgte Mahnung können pauschale Mahngebühren i.H.v. bis zu 5 € pro Mahnung erhoben werden. Zudem können weitere Ordnungsmaßnahmen durch das Präsidium gem. § 7 Abs. 3 der Satzung verhängt werden.

Bei weiterer Nichtzahlung richten sich die weiteren Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen und § 7 Abs. 3 der Satzung bis hin zum Vereinsausschluss.

- 4) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, Umlagen und Gebühren und anschließend auf die älteste offene Beitragsforderung angerechnet.

§ 3 Beiträge & Aufnahmegebühren natürlicher Personen

- 1) Der Hauptvereins-Grundbeitrag dient insbesondere der Finanzierung der allgemeinen Vereinsverwaltung, des Versicherungsschutzes, der Sportbundzugehörigkeit, der Vereinsanlagen und der abteilungsübergreifenden Aufgaben.

Für jedes Vereinsmitglied fällt ein Hauptvereins-Grundbeitrag i.H.v. 9 € pro angefangenem Kalendermonat an. Bei Familienmitgliedschaften beträgt der Hauptvereins-Grundbeitrag 19 € pro angefangenem Kalendermonat. Eine Familienmitgliedschaft ist ab 3 Vereinsmitgliedern, die im selben Haushalt wohnen, möglich, sofern das jüngste Mitglied < 25 Jahre alt ist.

- 2) Der Abteilungsbeitrag dient der Finanzierung des Sportbetriebs der jeweiligen Abteilung wie insbesondere die Kosten für Übungsleitungen, Sportgeräte und Wettkämpfe.

Bei Vorliegen der jeweiligen Abteilungsmitgliedschaft fallen folgende zusätzliche Abteilungsbeiträge pro angefangenem Kalendermonat an:

- a) Handball:

- 1) aktiv: 5 €

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de



- 2) passiv: 2,50 €
- 3) Minis bis 8 Jahre: 0 €
- b) Tischtennis:
 - 1) Erwachsene: 10 €
 - 2) Jugend: 8 €
- c) Turnen: 5,45 €
- d) Taekwondo: 8 €

Die Abteilung Turnen beinhaltet neben den Turnstunden weitere Sportarten wie Volleyball, Indica, Trampolin, Fitness-/Gesundheitssport, Badminton und das Eltern-Kind-Turnen.

Die Abteilung Taekwondo beinhaltet neben den Taekwondo-Stunden auch Haidong-Gumdo, sowie eine Frauen-Selbstverteidigungs-Gruppe.

- 3) Unabhängig von den vorgenannte Abteilungen bestehen folgende dem Hauptverein angegliederte Gruppen, für welche die folgenden zusätzlichen Mitgliedschaftsbeiträge pro angefangenem Kalendermonat anfallen:
 - a) Boule: 0 €
 - b) Vovinam: 9 €
- 4) Pro Beitrittserklärung -bei neuen Familienmitgliedschaften pro Familienbeitritt- wird eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. 30 € erhoben.
- 5) Neben den o.g. Beiträgen können die Beiträge, Gebühren und Umlagen für Jahressichtmarken und Meldegebühren von Sportverbänden über das SEPA-Lastschriftverfahren mit eingezogen werden.

§ 4 Besondere Teilnahmeformen (Zehnerkarte)

- 1. Jede Abteilungsleitung kann für fest bestimmte Kursangebote ihrer Abteilung Teilnahmekarten vergeben. Die genaue Ausgestaltung sowie Beiträge und Gebühren für die Teilnahmekarten obliegen der ausstellenden Abteilungsleitung.
- 2. Eine Erstattung von nicht genutzten Einheiten ist ausgeschlossen.
- 3. Bei Inhabern einer Teilnahmekarte, die keine Vereinsmitglieder sind, haftet der Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de



§ 5 Ehrenamtlicher Beitrag

- 1) Alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 70. Lebensjahr, die regelmäßig am Sportangebot teilnehmen, sind zum ehrenamtlichen Beitrag verpflichtet. Dies umfasst in Summe fünf ehrenamtliche Stunden im Jahr oder eine Ersatzzahlung i.H.v. 10 € pro nicht geleisteter Stunde. Bei Familienmitgliedschaften sind die Stunden pro Haushalt zu erbringen. Bei Kindern können die Stunden von Erziehungsberechtigten oder -Beauftragten übernommen werden. Die Ersatzzahlung wird im SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 2) Der Verein veröffentlicht regelmäßig Möglichkeiten der Beteiligung insbesondere bei vereinseigenen Veranstaltungen, bei denen sich die Mitglieder auch abteilungsübergreifend als Helfende beteiligen können. Die Veröffentlichung und Eintragung der Helfenden erfolgt grundsätzlich über die Vereins-App oder durch die organisierende Abteilungsleitung. Diese leitet die Helferlisten nach der Veranstaltung an den Vizepräsidenten Sport weiter, der die Jahresübersicht aller geleisteten ehrenamtlichen Beteiligungen führt.
- 3) Aktive Mitglieder sind alle Personen, die regelmäßig an Trainingsstunden oder Vereinsaktivitäten teilnehmen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein lediglich durch ihre Mitgliedschaft jedoch nicht durch aktive Teilnahme. Alle Hauptvereinsmitglieder ohne Abteilungs- oder Gruppenzugehörigkeit sind passive Mitglieder. Bei Unklarheiten über den Mitgliedschaftsstatus (aktiv/passiv) entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, ersatzweise der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Präsidium am 01.10.2026 beschlossen. Sie wird sofort wirksam. Gleichzeitig treten alle vorherigen Beitragsordnungen außer Kraft.

Worms-Leiselheim, den 01. Oktober 2026.

Bastian Ehse

Lukas Knobloch

Juliane Straky

Präsident

Vizepräsident Organisation

Vizepräsident Finanzen